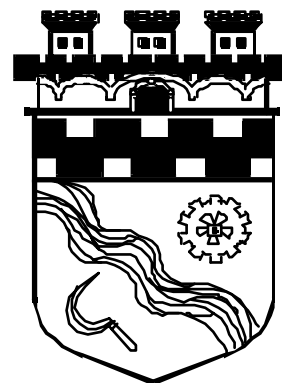


Amtsblatt der Stadt Hilden



Jahrgang:	3
Nummer:	22
Datum:	23.12.1996

Inhaltsverzeichnis

lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Amtliche Bekanntmachung der 2. Nachtragssatzung vom 12.12.1996 zur Satzung über die Entsorgung der Grundstücksabwassereinrichtungen in der Stadt Hilden vom 10.07.1991
2.	Amtliche Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung vom 12.12.1996 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996
3.	Amtliche Bekanntmachung der 15. Nachtragssatzung vom 12.12.1996 zur Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 10.12.1981
4.	Amtliche Bekanntmachung der 17. Nachtragssatzung vom 12.12.1996 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 28.10.1980.
5.	Amtliche Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung vom 12.12.1996 zur Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden
6.	Amtliche Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung vom 12.12.1996 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden vom 09.10.1995.
7.	Amtliche Bekanntmachung der 4. Nachtragssatzung vom 19.12.1996 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) vom 14.12.1990
8.	Amtliche Bekanntmachung des Gebührentarifes zur Gebührensatzung für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungstransportwagen der Stadt Hilden in 1997
9.	Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden hier: - U 36 / B 2 - (Berliner Str./Hochdahler Str./An der Gabelung)
10.	Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden hier: - U 30 / B 18 (Walder Str. u. Heidepark)
11.	Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden hier: - U 30 / B 1 u.5 - (Am Heidekrug)
12.	Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden hier: - U 27 / 3 - (Bereich Gerresheimer St., Berliner Str. u. Marie-Colinet-Str.)

1. Amtliche Bekanntmachung der 2. Nachtragssatzung vom 12.12.1996 zur Satzung über die Entsorgung der Grundstücksabwassereinrichtungen in der Stadt Hilden vom 10.07.1991

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 51, 53 und 161a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), jeweils in den z.Z. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 11.12.1996 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung der Grundstücksabwassereinrichtungen in der Stadt Hilden vom 10.07.1991 beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Entsorgung der Grundstücksabwassereinrichtungen in der Stadt Hilden vom 10.07.1991 wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksabwassereinrichtungen beträgt
 - a) bei Kleinkläranlagen
29,02 DM je cbm
abgefahrenen Anlageninhaltes,
 - b) bei Abwassergruben
29,02 DM je cbm
abgefahrenen Anlageninhaltes.
- (2) Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauchs von mehr als 50 m Länge erforderlich, sind für jede angefangene 10 m 15,26 DM zu zahlen.
- (3) Für eine vergebliche Anfahrt sind 107,04 DM je angefangene halbe Stunde zu zahlen.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung vom 12.12.1996 zur Satzung über die Entsorgung der Grundstücksabwassereinrichtungen in der Stadt Hilden vom 10.07.1991 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn ,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 12.12.1996
Günter Scheib
Bürgermeister

2. Amtliche Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung vom 12.12.1996 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW), jeweils in den z.Z. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 11.12.1996 folgende 1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 20.06.1996 für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung vom 20.06.1996 für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

Der gemäß § 1 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung zu dieser Satzung gehörende Gebührentarif erhält folgende Fassung:

**Gebührentarif
zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt
Hilden vom 20.06.1996**

Tarif- stelle /Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstellen	
1	Reihen- u. Wahlgräber	
1.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber (15 Jahre Ruhezeit)	530,-

1.1.2	anonyme Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber (15 Jahre Ruhezeit)	530,-	3.4	Umschreibung des Nutzungsrechts	Neuregelung in der Tarifstelle Sonstige Gebühren
1.2	Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	981,-			
1.2.2	anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	981,-	4	Grabbereitigung: (Eingeschlossen sind Grabanfertigung, Grabausschmückung, Grabschließung und Kranzüberführung)	
1.3	Wahlgräber - je Stelle - (30 Jahre Nutzungsrecht)	3.521,-	4.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr- Kindergräber -	112,-
1.4	Wahlgräber als Tiefengräber - je Stelle - (30 Jahre Nutzungsrecht)	4.992,-	4.2	Reihengräber für Personen über 5 Jahre	392,-
1.5	Nachträgliche Herrichtung einer Wahlgrabstelle als Tiefengrab	für jedes Jahr der Restnutzungsdauer (aufgerundet auf volle Jahre) 1/60 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3	4.3	Wahlgräber für Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr - Kindergräber - auch bei Anfertigung eines Tiefengrabes	112,-
2	Umengräber		4.4	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre	588,-
2.1.1	Umenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	471,-	4.5	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre als Tiefengrab	672,-
2.1.2	anonyme Umenreihengräber	471,-	4.6	Umen-Reihengräber	56,-
2.2	Umenwahlgräber (30 Jahre Nutzungsrecht)	2.814,-	4.7	Umen-Wahlgräber	56,-
3	Sonstige Erwerbskosten		4.8	Für Aschebeisetzungen in für Erdbeisetzungen bestimmte Wahlgräber	56,-
3.1	Wiedererwerb	die jeweils volle Gebühr nach Tarifstelle 1	4.10	Tieferlegung von Gebeinen bei nachträglicher Herrichtung einer Wahlgrabstätte als Tiefgrab	Gebühr nach Tarif-Nr. 5.2 und 4.11 jeweils in voller Höhe
3.2	Verlängerung des Nutzungsrechts	Unter Beachtung der Ruhezeit (§ 11 der Friedhofssatzung) für jedes Jahr der Verlängerung (aufgerundet auf volle Jahre) 1/30 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3 bzw. 1.4	4.11	Zwei gleichzeitige Sargbeisetzungen in einem Tiefengrab	Gebühr nach Tarif-Nr. 4.5
3.3	Hinzuerwerb einer Grabstelle gemäß § 15 Abs. 2 der Friedhofssatzung	Unter Beachtung des Nutzungsrechts an der bereits innehabenden Grabstelle für jedes Jahr der Benutzungsdauer (aufgerundet auf volle Jahre) 1/30 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3 bzw. 1.4	5	Ausgrabungen / Umbettungen	
			5.1	Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr vor Ablauf der Ruhezeit	799,-
			5.2	Personen über 5 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit	2.398,-
			5.3	Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr nach Ablauf der Ruhezeit	500,-
			5.4	Personen über 5 Jahre nach Ablauf der Ruhezeit	899,-
			5.5	Umen	250,-
			5.6	Wiederbeisetzung auf Friedhöfen der Stadt Hilden. In den Gebühren sind die Kosten für Gebeinsärge und für an Grabanlagen entstehende Schäden sowie Gestellung von Hilfskräften nicht enthalten.	Gebühr nach Tarif-St. 4
			6	Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen jeglicher Art	
			6.1	Reihengräber	50,-
			6.2	Wahlgräber - je Stelle-	50,-
			6.3	Genehmigungen von Einfassungen im alten Teil des Stadtfriedhofes	30,-
			7	Sonstige Gebühren	
			7.1	Umschreibung des Nutzungsrechts	30,-
			7.2	Gestellung von Sargträgern je Träger	43,-
			7.3	Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe mit Privat - PKW	25,-
			7.4	entfällt	

7.5	Benutzung der Leichenzelle in besonderen Fällen (einschl. evtl. Ausschmückung der Zelle) pro Tag a) wenn die Beisetzung nicht auf einem Kommunalfriedhof der Stadt Hilden erfolgt b) für aufgefundene Leichname ohne Zuordnung c) in sonstigen mit b) vergleichbaren Fällen	154,-
7.6	entfällt	
7.7	Annahme eines Sarges ohne Zellenbenutzung	ist mit Tarif-Nr. 7.2 abgedeckt
7.8	Benutzung und Ausschmückung der Trauerhalle mit Nutzung der Orgel einschl. Benutzung der Leichenzelle	611,-

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung vom 12.12.1996 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (- Friedhofsgebührensatzung -) vom 20.06.1996 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden; es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 12.12.1996
Günter Scheib
Bürgermeister

3. Amtliche Bekanntmachung der 15. Nachtragssatzung vom 12.12.1996 zur Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 10.12.1981

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG -) und der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG), in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Hilden, jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 11.12.1996 folgende 15. Nachtragssatzung zur Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 10.12.1981 beschlossen:

§ 1

Die Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 10.12.1981 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- Die Abwassergebühren betragen je cbm Abwasser 3,51 DM und setzen sich zusammen aus einer Abwasserreinigungsgebühr (1,88 DM/cbm Abwasser) und einer Abwasserableitungsgebühr (1,63 DM/cbm Abwasser).

§ 2 Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 15. Nachtragssatzung vom 12.12.1996 zur Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 10.12.1981 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn ,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 12.12.1996
Günter Scheib
Bürgermeister

4. Amtliche Bekanntmachung der 17. Nachtragssatzung vom 12.12.1996 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 28.10.1980.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 11.12.1996 folgende 17. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 28.10.1980 beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 28.10.1980 in der z. Z. gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

- 1. Teil I des Straßenv Verzeichnisses mit Stand vom 15.10.83 in der zuletzt gültigen Fassung, das gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 der Straßenreinigungsatzung Bestandteil dieser Satzung ist, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 die lfd. Nrn. 244a/1289 - Platz zwischen Bürgerhaus und neuem Rathaus -entfällt.
 - 1.2 die lfd. Nrn. 152/1230, 166/1245, 201/1275, 217/1287, 240/1304 und 302/1359 werden wie folgt geändert:

Lfd. Nr./ Straßen- schlüssel	Straßenname	Reinigung durch				Häufig- keit der Reini- gung 14 täglich	Straßenart
		Stadt		Grundstückseigentü- mer			
		Fahr- bah- n	Fußgän- gerzone	Geh- und Radweg	Fahrbahn, Gehweg und Rad- weg		
1	2	3	4	5	6	7	8
152/1230	Hummelsterstr. - mit Ausnahme Bereich lfd. Nr. 152a/1230	x		x		1	2
166/1245	Kamaper Str. - Richrather Str. bis Schür- mannstr. - ohne Bereich lfd. Nr. 166a/1245	x		x		1	2
201/1275	Lochnerweg - ohne Bereich lfd. Nr. 201a/1275	x		x		1	1
217/1287	Merianweg - ohne Bereich lfd. Nr. 217a/1275	x		x		1	1
240/1304	Overbergstraße	x		x		1	1
302/1359	Wacholderweg				x	1	1

1.3 die lfd. Nrn. 81a/1289, 102a/1189, 152a/1230, 166a/1245, 201a/1275, 217a/1287 werden wie folgt auf-
genommen:

Lfd. Nr./ Straßen- schlüssel	Straßenname	Reinigung durch				Häufig- keit der Reini- gung 14 täg- lich	Straßen- art
		Stadt		Grundstückseigentü- mer			
		Fahr- bahn	Fußgän- gerzone	Geh- und Radweg	Fahrbahn, Gehweg und Radweg		
1	2	3	4	5	6	7	8
152a/1230	Hummelster Str. - Bereich von Oststr. bis Am Stadtwald Hs.Nr. 57 bzw. Schlichterweg Hs. Nr. 20	x ganz				1	1
166a/1245	Kamaper Str. - Fußweg vor und zwischen den Häusern Kamaper Str. 18-60, sowie Zufahrt vor den Häusern Kamaper Str. 8-16				x	1	2
201a/1275	Lochnerweg - Stichweg ab Haus-Nr. 4 in südlicher Richtung				x	1	1
217a/1287	Merianweg - Bereich Weg entlang der Häuser Merianweg 33-47				x	1	1
81a/1289	Ellen-Wiederhold-Platz	x				1	1
102a/1189	Vorplatz der Stadthalle Hilden (begrenzt durch Stadthalle, Weg an der Itter, Teichanlage, rückwärtige Front der Bebauung Fritz - Gressard - Platz 1 - 9)	x				4	0

§ 2

Der § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Bei einmaliger wöchentlicher / 14-täglicher Reinigung der Fahrbahn, wobei Park- und Sicherheitsstreifen nur 14-täglich gereinigt werden, beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

	bei wöchentl. Reinigung	bei 14-tgl. Reinigung
a) dem Fußgängerverkehr dient (Fußgängerzone)	5,92 DM	
b) dem Anliegerverkehr dient (Anliegerstraße)		3,95 DM
c) dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dient (Haupterschließungsstraße)		3,55 DM
d) dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dient (Hauptverkehrsstraße)		3,16 DM
e) dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient (Hauptverkehrsstraße)		2,76 DM

Wird eine Straße während des wöchentlichen oder 14 täglichen Reinigungsintervalles gemäß den Festlegungen des Straßenverzeichnisses mehrmals gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

§ 3

Inkrafttreten

Die Nachtragssatzung tritt am 1.1.1997 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 17. Nachtragssatzung vom 12.12.1996 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 28.10.1980 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b.) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c.) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 12.12.1996

Günter Scheib

Bürgermeister

5. Amtliche Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung vom 12.12.1996 zur Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Hilden (Abfallentsorgungssatzung), jeweils in den z.Z. geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 11.12.1996 folgende 1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden in der z.Z. gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Zahl der Abfallbehälter und der Häufigkeit des Einsammelns und Beförderns.

Sie beträgt jährlich

- | | |
|---|-------------|
| a) für jeden 40-l-Müllgroßbehälter | 100,57 DM |
| b) für jeden 60-l-Müllgroßbehälter | 150,86 DM |
| c) für jeden 80-l-Müllgroßbehälter | 201,15 DM |
| d) für jeden 120-l-Müllgroßbehälter | 301,72 DM |
| e) für jeden 240-l-Müllgroßbehälter | 603,45 DM |
| f) für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter | 1.659,48 DM |
| g) für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter | 1.936,06 DM |
| h) für jeden 1.100-l-Großraumabfallbehälter | 2.765,81 DM |

bei 14-tägig einmaligem Einsammeln und Befördern.

Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich

bei wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern.

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung vom 12.12.1996 zur Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 12.12.1996
Günter Scheib
Bürgermeister

6. Amtliche Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung vom 12.12.1996 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden vom 09.10.1995

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LabfG NW) vom 21. Juli 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1995 (GV NW S. 3139, 97) und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705 ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.1994 (BGBl. I S. 3186) hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung vom 11.12.1996 folgende 1. Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Bioabfälle (Gartenabfälle und rohe organische Küchenabfälle)

- (1) Die aus privaten Haushalten und Gärten in den Bio - Tonnen bereitgestellten Bioabfälle werden im Holsystem eingesammelt und befördert. Die Bio - Tonnen werden von der Stadt Hilden zur Verfügung gestellt.
Den Bestimmungen des Satzes 1 sind gleichgestellt die Bioabfälle aus Kantinen, Büros, Werkwohnungen der der Entsorgung angeschlossenen Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben sowie Verwaltungen.
Reine Gartenabfälle von Außenanlagen, Grundstücken und Wohnanlagen, die größer als 1.000 qm sind bzw. mehr als 1 cbm im Monat ausmachen, gehören zur Grünabfallsammlung nach § 6 Abs. 4.
- (2) In die Bio-Tonne gehören alle organischen Abfälle aus Garten und Küche (Bioabfälle), insbesondere:
 - Gemüse-, Salat-, Obstreste,
 - Kartoffel-, Obst-, Eierschalen,
 - Kaffeefilter und Teebeutel,
 - verwelkte Blumen und Topfpflanzen,
 - angewerkter Rasen- und Heckenschnitt,
 - Wildkräuter und andere Gartenabfälle,
 - Haare, Federn und Kleintiermist,
 - geringe Mengen Küchen- und Tageszeitungspapier, in das zu feuchte Küchenabfälle eingewickelt werden können.
- (3) In die Bio-Tonne dürfen nicht eingebracht werden alle gekochten, gegarten oder zubereiteten sowie tierische Speiseabfälle, wie z.B. Fleisch, Fisch, Knochen, Saucen und Milchprodukte.

- (4) Sperrige Grünabfälle aus privaten Gärten sowie größere Mengen an Grünabfällen (Frühjahrschnitt, Herbstlaub, größere Außenanlagen und Gärten) werden zusätzlich im Bringsystem bei der städt. Grünabfallsammlung angenommen. Äste und kleine Bäume werden nur mit einem Stammdurchmesser von weniger als 10 cm und einer Länge von 100 cm gebündelt entgegengenommen. Bei Bäumen und Sträuchern muß der Wurzelstock entfernt sein. Die Termine, sowie die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt Hilden angeordnet.
- (5) Die Stadt Hilden fördert die Eigenkompostierung von Bioabfällen.
- (6) Die in bzw. bei Ausübung einer gewerblichen Gärtner- oder Landschaftsbautätigkeit anfallenden Gartenabfälle sind von der kommunalen Entsorgung bzw. Verwertung ausgeschlossen.

§ 2

Der § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Sperrige Abfälle

- (1) Die Anschlußberechtigten und alle anderen Abfallbesitzenden im Gebiet der Stadt Hilden haben im Rahmen der §§ 3 bis 6 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, gesondert abfahren zu lassen. Die Abfuhr erfolgt auf Anmeldung. Die Antragstellenden werden über den Tag des Einsammelns und Beförderns jeweils gesondert benachrichtigt.
Es werden je angemeldete Abfuhr nur 2 cbm Abfälle entsorgt.
- (2) Zum Sperrgut gehören bewegliche Haushalts- und Einrichtungsgegenstände, die wegen Größe und Umfang nicht in die Restmülltonne passen.
- (3) Von der Sperrgutentsorgung ausgeschlossen sind alle mit einem Baukörper ehemals verbundenen Abbruchgegenstände sowie:
 - Schadstoffe,
 - Bioabfälle,
 - Auto- und Motorradteile,
 - Nachtstromspeicheröfen,
 - Bauschutt,
 - Kleinmüll, der nach Größe und Umfang in die Restmülltonne paßt,
 - Abfälle, die in den Listen Nr. 1 und 2 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt sind.

- (4) Sofern sperrige Abfälle nicht durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können, kann sich die Stadt Hilden gegen Kostenersatzung durch die Abfallbesitzenden zur Abfuhr Dritter bedienen.

§ 3

Der § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 17 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) Müllgroßbehälter - MGB - (Inhalt 40 l)
 - b) Müllgroßbehälter - MGB - (Inhalt 60 l)
DIN 30740
 - c) Müllgroßbehälter - MGB - (Inhalt 80 l)
DIN 30740
 - d) Müllgroßbehälter - MGB - (Inhalt 120 l)
DIN 30740
 - e) Müllgroßbehälter - MGB - (Inhalt 240 l)
DIN 30740
 - f) Großraumabfallbehälter (Inhalt 660 l)
DIN 30700
 - g) Großraumabfallbehälter (Inhalt 770 l)
DIN 30700
 - h) Großraumabfallbehälter (Inhalt 1100 l)
DIN 30700
 - i) Bio-Tonne (Inhalt 120 l)
 - j) Bio-Tonne (Inhalt 240 l)

§ 4

Der § 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Abfallbehälter nach Absatz 1, a - h, sind von den Anschlußpflichtigen mit einer durch die Stadt Hilden ausgegebenen Siegelmarke zu versehen. Nur die mit einer gültigen Siegelmarke versehenen Abfallbehälter werden entleert.

§ 5

Der § 18 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- (5) Es können auf Antrag auf freiwilliger Basis gebildete grundstücksüberschreitende Müllgemeinschaften für die gemeinsame Benutzung von Abfallbehältern - MGB - (Inhalt 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l), Großraumabfallbehältern (Inhalt 660 l, 770 l, 1100 l) und Bio-Tonnen (Inhalt 120 l, 240 l) zugelassen werden.

§ 6

Der § 24 Abs. 1 Buchstabe I erhält folgende Fassung:

- I.) nicht die erforderliche Anzahl von Abfallbehältern gem. dem Mindestrestmüllvolumen des § 18 Abs. 1 oder des § 18 Abs. 2 aufstellt.

§ 7

Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung vom 12. Dezember 1996 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 09.10.1995 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 12.12.1996
Günter Scheib
Bürgermeister

7. Amtliche Bekanntmachung der 4. Nachtragssatzung vom 19.12.1996 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) vom 14.12.1990.

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NW.) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. 1994, S. 666/SGV.NW. 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG.NW.) vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW. 610) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hilden

am 11.12.1996 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) vom 14.12.1990 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

“Als Gebühr wird ein Marktstandsgeld in Höhe von 3,50 DM für jeden angefangenen Meter der Länge der zugewiesenen Standfläche und für jeden Markttag erhoben.”

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Nachtragssatzung vom 19.12.1996 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) vom 14.12.1990 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 19.12.1996
Günter Scheib
Bürgermeister

8. Amtliche Bekanntmachung des Gebührentarifes zur Gebührensatzung für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungstransportwagen der Stadt Hilden in 1997

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen und der §§1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in den jeweils z.Zt. Gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hilden am 11.12.96 folgenden Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungstransportwagen der Stadt Hilden beschlossen:

1	Benutzung eines Krankentransportwa- gens - KTW - (Transport v on Kranken/Nicht-Notfallpatienten)	
1.1	Transport einer Person mit einer Begleitper- son a) für den 1. bis 15. km der Wegstrecke eine Mindestgebühr von b) für jeden weiteren km der Wegstrecke je km - die Reisekosten für das Personal werden nach den Reisekostenvorschriften zusätzlich berechnet -	DM 99,00 DM 2,80
1.2	Wartezeiten von mehr als 5 Minuten für jede angefangene 1/2 Std.	DM 20,00
1.3	Bei gleichzeitigem Transport weiterer Per- sonen in einem Fahrzeug beträgt die von jeder Person zu entrichtende Gebühr 2/3 der Gebühren nach Ziffern 1.1 und 1.2	
2	Benutzung eines Rettungstransportwa- gens - RTW - (Transport/ Behandlung v on Notfallpatienten)	
2.1	Transport/Behandlung einer Person mit ei- ner Begleitperson a) für den 1. bis 15. km der Wegstrecke eine Mindestgebühr von b) für jeden weiteren km der Wegstrecke je km - die Reisekosten für das Personal werden nach den Reisekostenvorschriften zusätzlich berechnet -	DM 684,00 DM 5,00
2.2	Wartezeiten von mehr als 5 Minuten für jede angefangene 1/2 Std.	DM 20,00
2.3	Bei gleichzeitigem Transport weiterer Per- sonen in einem Fahrzeug beträgt die von jeder Person zu entrichtende Gebühr 2/3 der Gebühren nach Ziffern 2.1 und 2.2	
3	Reinigung des Fahrzeuges nach einer außergewöhnlichen Verschmutzung	DM 40,00
4	Desinfektion des Fahrzeuges	DM 40,00
5	Sauerstoffbehandlung	DM 25,00
6	Anwendung des Defibrillators	DM 40,00

7	Anwendung des Elektrokardiogramms	DM 40,00
---	-----------------------------------	----------

Der Gebührentarif tritt am 01.01.1997 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, v om Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 11.12.1996 beschlossene Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungstransportwagen der Stadt Hilden vom 20.04.1988 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeinde- ordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die ver- letzte Rechtsv orschrift und die Tatsache bezeich- net worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 19.12.1996
Günter Scheib
Bürgermeister

9. Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsaus- schusses der Stadt Hilden

hier: -U 36 / B 2 -
(Berliner Str./Hochdahler Str./An der Gabelung)

Der Beschluß des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden vom 08.11.1996 betreffend die Grundstücke Gemarkung Hilden,
Flur 59, Flurstücke 868, 869 u. 870
(Berliner Str./Hochdahler Straße/An der Gabelung)
- U 36 / B 2 -
ist am 10.12.1996 unanfechtbar geworden.

Hilden, den 16.12.1996
Der Vorsitzende
Dr. Wiesmann

10. Amtliche Bekanntmachung des Umle- gungsausschusses der Stadt Hilden

hier: - U 30 / B 18 (Walder Str. u. Heidepark)

Der Beschluß des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden vom 05.12.1996 betreffend die Grundstücke Gemarkung Hilden,

Flur 60, Flurstücke 1294, 1295 und 1296

(Walder Str. 148 und Heidepark 10, 12)

- U 30 / B 18 -

ist am 13.12.96 unanfechtbar geworden.

Hilden, den 17.12.1996

Der Vorsitzende

Dr. Wiesmann

11. Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden

hier: - U 30 / B 1 u.5 - (Am Heidekrug)

Der Beschluß des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden vom 05.12.1996 betreffend das Grundstück Gemarkung ,

Flur 65, Flurstück 2594 (Am Heidekrug)

- U 30 / B 1 u. 5 -

ist am 10.12.96 unanfechtbar geworden.

Hilden, den 17.12.1996

Der Vorsitzende

Dr. Wiesmann

12. Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden

hier: - U 27 / 3 - (Bereich Gerresheimer St., Berliner Str. u. Marie-Colinet-Str.)

Der Umlegungsausschuß der Stadt Hilden gibt gemäß § 71 Baugesetzbuch bekannt, daß der Teilumlegungsplan U 27 / 3 - Bereich Gerresheimer Straße, Berliner Straße und Marie-Colinet-Straße - vom 05.12.1996 hinsichtlich der neu gebildeten Grundstücke Gemarkung Hilden

Flur 50, Flurstücke 1001, 1002, 1003 u. 1004 sowie

Flur 58, Flurstücke 1523, 1524, 1525, 1526, 1527, 1528, 1529 u. 1530

am 19.12.1996 unanfechtbar geworden ist.

Hilden, den 19.12.1996

Der Vorsitzende

Dr. Wiesmann